

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.28 vom 28. Februar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.28 du 28 février 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.28 del 28 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Zivilgerichts betreffend Konkursöffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die 10-tägige Beschwerdefrist ist vorliegend eingehalten worden: Der Entscheid vom 28. Februar 2022 wurde dem Schuldner am

E. 2

2.1 Die Beschwerdeinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt werden (BGE 139 III 491 E. 4 S. 492 ff.).

2.2 Aus der Abrechnung des Betreibungsamts Basel-Stadt betreffend Teilzahlung vom 23. Februar 2022 geht hervor, dass der Schuldner nach Erhalt der Konkursandrohung einen Betrag von CHF 2'095.25 beim Betreibungsamt einbezahlt hat. Damit wurden gemäss der genannten Abrechnung die offene Forderung aus der Konkursbetreibung ohne Kosten der Betreibung/Konkursandrohung und ohne Zinsen beglichen. Der offene Restbetrag wurde in der Abrechnung mit CHF 553.95 angegeben. Am 28. Februar 2022 erfolgte darauf die Konkursöffnung. Am 8. März 2022 hinterlegte der Schuldner beim Appellationsgericht einen Betrag von CHF 909.25. Im Begleitschreiben gab er an, dass damit die Kosten der Rechtsöffnung (CHF 350.■), der Konkursöffnung (CHF 350.■) sowie der Zinsen und übrigen Kosten (CHF 209.25) gedeckt seien. Ob damit, wie vom Schuldner geltend gemacht, tatsächlich alle Kosten inkl. Kosten des Konkursamts gedeckt sind, muss als fraglich bezeichnet werden, zumal der Schuldner keine entsprechende Abrechnung des Betreibungsamts und des Konkursamts vorlegt. Die Frage kann im Ergebnis allerdings offengelassen werden, da die Beschwerde aus folgenden Gründen ohnehin abgewiesen werden muss.

E. 2.3

2.3.1 Als zweite Voraussetzung der Aufhebung der Konkursöffnung muss der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen.

Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den

Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint (BGer 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1). Wenn der Schuldner nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss er aber glaubhaft machen, dass er unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (vgl. AGE BEZ.2020.33 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.2 und BEZ.2020.19 vom 12. Mai 2020 E. 2.3.2). Falls gegen den Schuldner weitere vollstreckbare Beteiligungen vorliegen, setzt die Bejahung seiner Zahlungsfähigkeit voraus, dass er das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller fälligen Forderungen glaubhaft macht (vgl. BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1 und 5A_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1; Cometta, in: Commentaire romand, Basel 2005, Art. 174 LP N 13). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Schuldners gewonnenen Gesamteindruck (BGer 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1).

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (BGer 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1). Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Beteiligungsregister (BGer 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2; AGE BEZ.2019.59 vom 4. September 2019 E. 2.3).

2.3.2 Im vorliegenden Fall macht der Schuldner mit seiner Beschwerde geltend, dass er im Moment dabei sei, eine Lebensversicherung aufzulösen. Damit könne er auch weitere offene Forderungen begleichen. In der weiteren Eingabe vom 8. März 2022 macht er geltend, dass er den laufenden Verpflichtungen nachkommen könne und zahlungsfähig sei. Für diese Vorbringen bringt er keine weitere Begründung und auch keinerlei Belege vor.

Aus dem beigezogenen Beteiligungsregisterauszug vom 8. März 2022 gehen 50 nicht geltend gemachte Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 386'654.80 hervor. Zudem sind im Auszug weitere vollstreckbare Beteiligungen im Betrag von mehr als CHF 40'000.- verzeichnet.

Beim Vorbringen des Schuldners, wonach er im Moment daran sei, eine Lebensversicherung aufzulösen und damit in der Lage sei, weitere offene Forderungen zu begleichen, handelt es sich bloss um eine nicht substantiierte Behauptung. Der Schuldner kann in seiner Beschwerde resp. der weiteren Eingabe vom 8. März 2022 das Vorhandensein objektiv ausreichender liquider Mittel zur umgehenden Erfüllung aller fälligen Forderungen nicht glaubhaft machen. Somit ist die zweite Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung ■ die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ■ nicht glaubhaft gemacht.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und die Konkursöffnung zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner als unterliegender

Beschwerdeführer die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.